

**RS OGH 1990/9/12 9ObA194/90,
9ObA188/00p, 9ObA139/05i,
9ObA126/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1990

Norm

ArbVG §9

ArbVG §10

Rechtssatz

Bestehen in einem "Mischbetrieb" nur ein KollIV für die Arbeiter und ein KollIV für die Angestellten, kommt es zu keiner echten Kollision von KollIV im Sinne des § 9 Abs 3 ArbVG. In diesem Fall kann der KollIV des maßgeblicheren Wirtschaftsbereiches, der nur für die Arbeiter gilt, den fachlich und persönlich anzuwendenden KollIV für die Angestellten nicht verdrängen. Beide KollIV bestehen insoweit nebeneinander.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 194/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 9 ObA 194/90
Veröff: WBI 1991,59
- 9 ObA 188/00p
Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 ObA 188/00p
Auch; Beisatz: In einem solchen Fall scheidet die unmittelbare Anwendung des § 9 Abs 3 ArbVG aus, weil diese Bestimmung iVm § 8 ArbVG voraussetzt, dass zumindest zwei konkret anwendbare Kollektivverträge vorliegen. (T1)
- 9 ObA 139/05i
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 139/05i
Vgl auch; Beisatz: Im Mischbetrieb der vorliegenden Art, wo es nur eine generelle Regelung in Gestalt des für den nicht überwiegenden Bereich geltenden Kollektivvertrags gibt, gilt Folgendes: Maßgebend für die Schaffung eines umfassenden Systems von in ihrer Geltung aufeinander abgestimmten Instrumenten der generellen Regelung von Arbeitsbedingungen, die entweder durch Verhandlungen zwischen einigermaßen sozial gleich starken Partnern (Kollektivvertrag) oder durch staatliche, der Objektivität verpflichtete Behörden geschaffen werden, war die Überlegung des Gesetzgebers, dass nur auf diese Weise den Gefährdungen der einzelnen Arbeitnehmer beim Einzelvertragsabschluss wirksam begegnet werden kann, dh dass nur durch Regelungen auf der Ebene der kollektiven Rechtsgestaltung den Arbeitnehmern ein entsprechender aus gesellschaftspolitischen Erwägungen wünschenswerter und erforderlicher sozialer Schutz gewährt werden kann (soziales Schutzprinzip). Diese Überlegungen verbieten es, für Mischbetriebe der gegenständlichen Art eine Analogie zu §9 Abs3 ArbVG mit dem Ergebnis, dass die Tatsache des Nichtbestehens eines Kollektivvertrags im überwiegenden Bereich die Geltung des Kollektivvertrags für den nicht überwiegenden Bereich verdrängt, zu ziehen. (T2)
- 9 ObA 126/19y
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 9 ObA 126/19y
Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0050890

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at